

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Delticom AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organträger" –

und

DeltiStorage GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 213197, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstr. 11, 30169 Hannover

– "Organgesellschaft" –

PRÄAMBEL

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft. Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.
- 1.2 Der Organträger ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Organträger kann der Organgesellschaft jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers gemäß Ziffer 1.2 Folge zu leisten.

2. GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, in den Grenzen der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. § 301 AktG findet insgesamt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Sollte – z.B. infolge einer Änderung des § 301 AktG – der nach den nachstehenden Regelungen abzuführende Gewinn den in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten, so geht der Inhalt der gesetzlichen Regelung der nachstehenden Regelung vor und darf nur der in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannte Betrag abgeführt werden.
- 2.2 Abzuführen ist derzeit – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 2.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 2.2 kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an den Organträger abzuführen.

- 2.4 Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Abschluss dieses Vertrages dürfen während der Laufzeit dieses Vertrags nicht aufgelöst und an den Organträger abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags herangezogen werden. Entsprechendes gilt für einen aus dieser Zeit bestehenden Gewinnvortrag.
- 2.5 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.
- 2.6 Der Anspruch des Organträgers auf Gewinnabführung entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden hiermit Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. **INFORMATIONENRECHT**

Der Organträger kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Der Organträger kann ferner jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.

4. **VERLUSTÜBERNAHME**

- 4.1 Für die Verlustübernahme durch den Organträger findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung.
- 4.2 Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustausgleich entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. **INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGES**

- 5.1 Dieser Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft.
- 5.2 Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme seiner beherrschungsvertraglichen Komponente – erstmals für das ganze zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Betreffend seine beherrschungsvertragliche Komponente gilt er erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft. Er wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren (sechzig Monaten) ab dem Beginn des in Satz 1 dieser Ziffer bezeichneten Geschäftsjahres abgeschlossen und kann vor Ablauf dieses Zeitraums nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden. Sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die feste Laufzeit automatisch bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Wird dieser Vertrag nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jedes Mal um ein weiteres Geschäftsjahr.

5.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet.

5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.5 Endet dieser Vertrag, so hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 303 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt insgesamt entsprechend.

6. SONSTIGES

6.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) betreffend Organschaftsverhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, dass durch die Parteien die Begründung und Durchführung eines wirksamen Organschaftsverhältnisses gewünscht ist.

6.2 Soweit in diesem Vertrag gesetzliche Bestimmungen genannt werden, sind diese immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Die entsprechende Geltung von § 295 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit §§ 293 bis 294 AktG bleibt unberührt.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

6.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Hannover, Deutschland.

6.6 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Delticom AG

Hannover, den 20. März 2018

gez. der Vorstand

DeltiStorage GmbH

Hannover, den 20. März 2018

gez. die Geschäftsführung